TOP 4:

Gesetz zur Reform der Investmentbesteuerung (Investmentsteuerreformgesetz - InvStRefG)

Drucksache: 320/16

Das Gesetz soll im Bereich der Investmentbesteuerung EU-rechtliche Risiken ausräumen, einzelne Steuersparmodelle verhindern und die Gestaltungsanfälligkeit reduzieren. Dazu ist vorgesehen, zwei voneinander unabhängige Besteuerungssysteme für Publikums- und Spezial-Investmentfonds einzuführen.

Für Publikums-Investmentsfonds soll ein neues Besteuerungssystem eingeführt werden, das auf der getrennten Besteuerung der Investmentfonds einerseits und der Anleger andererseits basiert. Hierbei soll nicht der tatsächliche Ertrag besteuert, sondern eine pauschale Vorab-Besteuerung auf Anlegerebene geschaffen werden. Um eine Übermaßbesteuerung zu vermeiden, sollen Teile der steuerbaren Erträge freigestellt werden. Das bisherige transparente System würde dementsprechend durch eine Vorabpauschale ersetzt werden.

Für Spezial-Investmentsfonds soll es grundsätzlich bei dem bisherigen semitransparenten Besteuerungssystem bleiben. Die Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen soll jedoch wesentlich komplexer werden.

Zudem sollen die sogenannten Cum/Cum-Geschäfte zur Umgehung der Dividendenbesteuerung unterbunden werden.

Der Bundesrat hat am 22.04.2016 zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen.

Der Deutsche Bundestag ist einigen Vorschlägen des Bundesrates gefolgt und hat die Regelungen zu den Cum/Cum-Geschäften nach eigenen Angaben weiter verschärft. Zu der im Gesetzentwurf der Bundesregierung bereits enthaltenen Mindesthaltedauer von 45 Tagen für Aktien um den Fälligkeitstag der Kapitalerträge ist im Gesetz durch den Deutschen Bundestag ein § 36a InVStG eingefügt worden, der Umgehungs- und Missbrauchstatbestände noch nachhaltiger verhindern soll.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz zuzustimmen und ferner die aus der **Drucksache 320/1/16** ersichtliche Entschließung anzunehmen.